

**Sportförderrichtlinien
der Stadt Villingen-Schwenningen**

Impressum:

Stadt Villingen-Schwenningen

Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport

Abteilung Jugendarbeit, Sport und Integration

Sachgebiet Sportmanagement

Rietstraße 8

78050 Villingen-Schwenningen

(24.11.2022)

Präambel

Sportvereine und Sportgruppierungen sind fester Bestandteil des gesellschaftlichen und sozialen Lebens in einer Kommune und leisten einen unverzichtbaren Beitrag für das Gemeinwesen. Dabei übernehmen sie wichtige Aufgaben in den Bereichen Sport, Bewegung, Freizeit, Gesundheit und Erholung, von denen die Einwohner*innen profitieren. Ihr umfassendes Angebot reicht vom Spitzen- bis zum Breitensport über spezielle Sportangebote für Kinder, Senioren oder Menschen mit Behinderungen und bietet somit einen enormen Mehrwert für die Attraktivität der Stadt. Die Arbeit in den Vereinen und Gruppierungen wird größtenteils durch ehrenamtliches Engagement geleistet.

Die Stadt Villingen-Schwenningen ist stolz auf ihre große und vielfältige Sportlandschaft. Die Interessen der Sportvereine und des Sports werden gesammelt durch den Sportverband Villingen-Schwenningen e.V. vertreten. Die Stadt Villingen-Schwenningen setzt sich das Ziel die Sportvereine und die Arbeit des Sportverband Villingen -Schwenningen e.V. finanziell und organisatorisch bestmöglich zu unterstützen.

Auch nicht in Vereinsstrukturen organisierte Sportgruppierungen bilden einen Teil der Sportlandschaft in Villingen-Schwenningen. Der Sportverband Villingen-Schwenningen e.V. wird sich zusammen mit dem Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport, bei Bedarf, für eine mögliche Integration von Sportgruppierungen in die doppelstädtische Vereinsstruktur einzubinden und hierdurch die Vereinslandschaft nachhaltig zu stärken und die für eine finanzielle Förderung notwendige sichere Rechtsgrundlage zu schaffen. Zudem bietet der Sportverband Sportgruppierungen die Möglichkeit, als Beitrittskandidat kostenfrei für eine Dauer von 1 Jahr Mitglied zu sein, ohne als offiziell eingetragener Verein aufzutreten. Ziel ist im Anschluss die Gründung eines eigenen Vereins oder die Integration in einen bestehenden Verein. Die Gruppierungen, die den Status eines Beitrittskandidaten haben, erhalten keine direkten Zuschüsse, erhalten aber bei Sachleistungen wie z. B. der Hallennutzung dieselben Konditionen wie die Mitgliedsvereine des Sportverbandes.

Um die Sportvereine und Sportgruppierungen bei ihren Tätigkeiten zu unterstützen, gewährt die Stadt Villingen-Schwenningen Zuschüsse. Hierdurch soll die vielfältige Arbeit der städtischen Sportvereine und Sportgruppierungen sowie deren Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenleben in Villingen-Schwenningen anerkannt und unterstützt werden. Ein großer Schwerpunkt liegt hierbei auf der Förderung von Kindern und Jugendlichen im Sportbereich. Deshalb erhalten die Sportvereine und Sportgruppierungen im Bereich der Sportstättenbelegung eine 100%ige Befreiung für Kinder- und Jugendsport.

Die nachfolgenden Sportförderrichtlinien bilden die Grundlage für die verschiedenen Zuschussarten und dienen der transparenten Darstellung der zugehörigen Auszahlungsbedingungen.

Allgemeine Bestimmungen

a) Sämtliche Zuschüsse der Stadt Villingen-Schwenningen sind Freiwilligkeitsleistungen, welche im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel ausbezahlt werden. Ein Anspruch auf die städtische Sportförderung besteht nicht und lässt sich hieraus nicht ableiten.

b) Voraussetzung für den Erhalt eines Zuschusses ist die Mitgliedschaft des Sportvereins bzw. der Sportgruppierung im Sportverband Villingen-Schwenningen. Der Sportverein bzw. die Sportgruppierung muss den Geschäftssitz auf der Gemarkung der Stadt Villingen-Schwenningen haben.

c) Für sämtliche Zuschüsse ist ein schriftlicher Antrag notwendig. Dieser muss jährlich beim Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport eingereicht werden. Es gelten folgende Fristen: § 1 = 31.03; § 4 = 15.06, § 10 = 31.10, § 7 = 01.07, alle anderen Zuschüsse können während des gesamten Jahres beantragt werden. Für die Zuschüsse 3, 4, 5, 8 und 9 sind Kostennachweise notwendig.

d) Die Zuschüsse 1, 4, 6, 7 und 10 können frühestens ab dem 01.07. eines Kalenderjahres ausbezahlt werden.

e) Die Stadtverwaltung geht davon aus, dass Empfänger von städtischen Fördermitteln gesprächsbereit bzgl. der Bewerbung der Stadtmarke (Arbeitgebermarke) sind. Die genaue Ausgestaltung trifft das Haupt- und Personalamt mit dem entsprechenden Verein in den Zusatzvereinbarungen zur Vereinsförderung.

Inhaltsübersicht

§ 1 Laufende Zuschüsse (Allgemeine Sportfördermittel)

§ 2 Zuschüsse für Veranstaltungen und Fahrten

§ 3 Zuschüsse für die Nutzung von Sportanlagen

§ 4 Zuschüsse zur Förderung von Kooperationen von Kindertagesstätten und Sportvereinen

§ 5 Zuschüsse für die Durchführung des Deutschen Sportabzeichens

§ 6 Zuschüsse für Jubiläen

§ 7 Investitionskostenzuschüsse im Bereich Sportstätten/Sportgeräte

§ 8 Bereitstellung von Sportanlagen

§ 9 Zuschüsse für die Nutzung der Kunsteisbahn

§ 10 Zuschüsse für die Unterhaltung von Sportanlagen

§ 1 Laufende Zuschüsse (Allgemeine Sportfördermittel)

- (1) Die Stadt Villingen-Schwenningen stellt den Sportvereinen und Sportgruppierungen mit Geschäftssitz auf der Gemarkung Villingen-Schwenningen jährlich einen im jeweiligen Haushaltsplan bestimmten Betrag zur Verfügung. Dieser Betrag soll die Sportvereine und Sportgruppierungen bei ihren Tätigkeiten unterstützen. Zusätzlich bezuschusst die Stadt Villingen-Schwenningen den Sportverband Villingen-Schwenningen mit einem Betrag, um den Sportvereinen und Sportgruppierungen eine kostenfreie Mitgliedschaft im Sportverband Villingen-Schwenningen zu ermöglichen
- (2) Im Januar werden die Unterlagen zur Beantragung der Sportfördermittel in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Die ausgefüllten Unterlagen sind bis spätestens zum 31.03. eines Jahres dem Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport, Sachgebiet Sportmanagement, vorzulegen. Wird der Antrag nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums eingereicht, besteht kein Anspruch auf Sportfördermittel.
- (3) Das Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport errechnet unter Beteiligung des Sportverbandes Villingen-Schwenningen e.V. mittels eines vom Sportbeirat festgelegten Verteilerschlüssels die auf die einzelnen Sportvereine entfallenden Beträge. Hierbei werden Wettkampfaktivität, also die Teilnahme an Wettbewerben und Meisterschaften (60% der Gesamtzuschusssumme) sowie die Anzahl aktiver Mitglieder (40% der Gesamtzuschusssumme) berücksichtigt. Bei der Verteilung der Mittel ist insbesondere die Jugend- und Breitensportarbeit zu berücksichtigen, weswegen die Anzahl minderjähriger Mitglieder in Bezug auf beide Kriterien jeweils doppelt gewichtet wird. Durch diese Vorgehensweise wird sichergestellt, dass der Schwerpunkt der Förderung auf dem Kinder- und Jugendbereich liegt.
- (4) Nach Vorberatung im Sportbeirat und Genehmigung durch den Verwaltungs- und Kulturausschuss des Gemeinderates werden die einzelnen Beträge durch das Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport an die Sportvereine ausbezahlt.

§ 2 Zuschüsse für Veranstaltungen und Fahrten

- (1) Für die Teilnahme an offiziellen Süddeutschen und Deutschen Meisterschaften der Mitgliedsverbände des DOSB außerhalb Villingen-Schwenningens kann ein Verein oder eine Gruppierung einen Zuschuss i. H. v. 25 Euro pro Sportler beantragen. Zusätzlich förderungswürdig sind pro Süddeutscher oder Deutscher Meisterschaft maximal zwei Trainer bzw. Betreuer mit einem Zuschuss i. H. v. 25 Euro pro Person.
- (2) Der Zuschuss muss nach dem Wettbewerb unter Angabe der Namen der Sportler und Betreuer sowie dem Namen, Datum und Ort der Veranstaltung beim Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport beantragt werden. Darüber hinaus ist ein schriftlicher Nachweis in Form einer Ergebnisliste o. Ä. notwendig.
- (3) Für die Teilnahme von herausragenden Einzel- oder Mannschaftssportlern an internationalen Begegnungen (z. B. Europameisterschaft, Weltmeisterschaft, Olympia, Paralympics etc.) kann ebenfalls ein Zuschuss gewährt werden. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet das Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport im Einzelfall.
- (4) Repräsentative örtliche Veranstaltungen können, sofern ihre Durchführung von allgemeinem Interesse ist, gefördert werden. Ein schriftlicher Nachweis ist vorzulegen. Die Beurteilung obliegt hierbei dem Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport. Dabei kann jede Veranstaltung nur einmal jährlich gefördert werden. Der Förderungsbetrag beträgt für höherklassige Wettbewerbe (internationale, deutsche, süddeutsche Meisterschaften oder Vergleichbares) 300 Euro pro Veranstaltung. Für regionale Meisterschaften (Baden-Württembergische, Württembergische, Badische, Regionalmeisterschaften, Bezirksmeisterschaften oder vergleichbare Wettbewerbe) beträgt der Förderbetrag 150 Euro. Punktspiele innerhalb eines Ligenbetriebs sind von der Bezuschussung ausgeschlossen.
- (5) Für offizielle Stadtmeisterschaften gewährt die Stadt Villingen-Schwenningen einen Veranstaltungszuschuss i. H. v. 500 Euro jährlich. Voraussetzung ist, dass bei der Stadtmeisterschaft Mitglieder aller Vereine und Gruppierungen sowie alle Einwohner der Stadt Villingen-Schwenningen startberechtigt sind.
- (6) Der jährliche Stadtpokal im Fußball für Aktive sowie für die Schulen wird im Wechsel von den städtischen Fußballvereinen ausgetragen. Die Stadt Villingen-Schwenningen bezuschusst das Turnier in Form eines Organisationspauschale (500 Euro), Preisgeldern (600 Euro) sowie einer Beteiligung an den laufenden Kosten (z. B. Schiedsrichterkosten, Getränke). Hierbei wird eine Bezuschussung anderer Sportarten im Rahmen eines Stadtpokals nicht ausgeschlossen. Über den Zuschuss und die Höhe des Zuschusses entscheidet das Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport. Als Anhaltspunkt dient hierfür die Bezuschussung des Stadtpokals im Fußball.

§ 3 Zuschüsse für die Nutzung von Sportanlagen

(1) Allgemeines

Verschiedene Sportvereine und andere Sportgruppierungen nutzen für Trainings und Wettkämpfe auch nicht-vereinseigene Anlagen anderer Betreiber. Die Stadt Villingen-Schwenningen erstattet diesen Vereinen und Gruppierungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel einen Teil der Ausgaben für die Mieten oder Nutzungsgebühren für diese Sportstätten. Hierbei wird die Nutzung folgender Anlagen bezuschusst:

(2) Schwimmbäder der Bäder VS GmbH

Die Bäder VS GmbH stellt der Stadt Villingen-Schwenningen ihre Bäder zur Durchführung des Schul- und Vereinssports zur Verfügung. Die Stadt Villingen-Schwenningen bezahlt hierfür für den Schul- sowie Kinder- und Jugendbereich eine jährliche Nutzungspauschale an die Bäder VS GmbH. Im Erwachsenenbereich berechnet das Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport die Nutzungsgebühren pro Stunde pro Gruppe und erstattet diese im Anschluss dem Betreiber.

(3) Lehrschwimmbecken und Therapiebäder

Die Stadt Villingen-Schwenningen unterstützt die Schwimmvereine bei der wichtigen Aufgabe des Schwimmunterrichts insbesondere für Schwimmanfänger sowie für die Durchführung von Rehabilitationssport. Die Kosten für die Nutzung derjenigen Bäder, die in nicht-städtischer Trägerschaft stehen (z. B. Ortsverein Lebenshilfe VS, Pro Vita Rehasentrum am Klosterwald, Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, usw.) können daher teilweise oder vollständig übernommen werden.

(4) Sporthalle der Hochschule für Polizei

Die Hochschule für Polizei stellt der Stadt Villingen-Schwenningen an ausgewählten Wochenenden bei Bedarf ihre Sporthalle zur Verfügung. Die Stadt Villingen-Schwenningen übernimmt für Veranstaltungen der Sportvereine und Sportgruppierungen im Jugendbereich die vollständigen Kosten, die für die Nutzung der Sporthalle der Hochschule für Polizei anfallen.

(5) Andere nicht-städtische Sportstätten

Falls aufgrund von Kapazitätsengpässen Vereine und Gruppierungen von städtischen Sportstätten auf nicht-städtischen Anlagen für Trainings und Wettkämpfe ausweichen müssen, kann das Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport die anfallenden Kosten teilweise oder vollständig übernehmen. Hierzu zählen z. B. die Turnhalle der Rudolf-Steiner-Schule oder die Hallen des Landratsamts Schwarzwald-Baar. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf dem Jugendbereich. Erwachsenentrainings oder -wettkämpfe können ebenfalls teilweise oder vollständig bezuschusst werden, wenn städtische Hallen kurzfristig nicht genutzt werden können.

§ 4 Zuschüsse zur Förderung von Kooperationen von Kindertagesstätten und Sportvereinen

- (1) Die Stadt Villingen-Schwenningen fördert die Kooperation zwischen Sportvereinen und Institutionen der Kinderbetreuung, um die Vernetzung sicherzustellen und den Kindern ein bestmögliches Bewegungsangebot durch ausgebildete Trainer seitens der Vereine zu ermöglichen. Das Engagement der Vereine soll hierbei durch einen Förderbetrag honoriert werden. Die Bezuschussung unterliegt folgenden Förderbedingungen:
- (2) Der Sportverein muss seinen Geschäftssitz auf der Gemarkung der Stadt Villingen-Schwenningen haben. Außerdem muss der Verein Mitglied in einem Sportbund sein. Die Kindertageseinrichtung muss sich auf der Gemarkung der Stadt Villingen-Schwenningen befinden und in der Kita-Bedarfsplanung des Amtes für Jugend, Bildung, Integration und Sport aufgenommen sein. Bevorzugt werden zunächst Institutionen unter städtischer Trägerschaft.
- (3) Die Übungsleitung muss ausreichend qualifiziert sein und bei der Beantragung eine gültige Übungsleiter-/Trainerlizenz oder Vergleichbares vorlegen. Darüber hinaus muss ein aktuelles Führungszeugnis oder alternativ eine beglaubigte Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden.
- (4) Das Bewegungsangebot für die Kinder muss einem Konzept unterliegen, das dem Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport mit dem Antrag vorgelegt wird. Eine grobe Beschreibung der Bewegungseinheiten ist ausreichend.
- (5) Das Sportangebot muss während des gesamten Kindertagesstättenjahres einmal wöchentlich für eine Stunde durchgeführt werden. In den Ferien und während der Schließzeiten besteht keine Pflicht, das Angebot durchzuführen.
- (6) Verein und Institution der Kinderbetreuung (Schule/ Kita) müssen jeweils einen festen Ansprechpartner für die Organisation benennen. Die durchführende Übungsleitung muss ebenfalls namentlich genannt werden und darf nur in Ausnahmefällen vertreten/gewechselt werden.
- (7) Eine feste Gruppe von mindestens zehn und maximal 25 Kindern wird eingerichtet und die Teilnahme auf einer Teilnehmerliste wöchentlich vermerkt.
- (8) Eine umfangreiche Information der Eltern ist verpflichtend und wird in beidseitiger Verantwortung von Sportverein und Institution durchgeführt. Sie kann in Form einer schriftlichen Elterninformation oder einem Informationsabend erfolgen. Das Amt erhält eine Ausfertigung der Information. Eine Abschlussveranstaltung zum Ende des Jahres unter Einbindung der Eltern wird empfohlen.
- (9) Der Antrag auf Bezuschussung muss der Abteilung Jugendarbeit, Sport und Integration in digitaler Form bis spätestens 15.06. des jeweiligen Jahres, in der die Kooperation starten soll, vorliegen. Der Antrag wird von der Leitung der Institution der Kinderbetreuung sowie vom Vorsitzenden des Vereins unterschrieben und gemeinsam eingereicht.

- (10) Die Verwendung der Fördergelder ist für das Sportangebot zweckgebunden. Die Ausgaben müssen am Ende des Kooperationszeitraums in einer Übersichtstabelle nachgewiesen werden.
- (11) Bis spätestens 01.08. nach Abschluss des jeweiligen Kooperationsjahres muss dem Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport ein kurzer, schriftlicher, stichwortartiger Abschlussbericht vorliegen. Außerdem werden dem Amt pro Kooperation mindestens zwei aussagekräftige Bilder in einer Qualität von mindestens 3 GB zur Verfügung gestellt. Die Institution sichert zu, dass das Bildmaterial frei von Rechten Dritter ist.
- (12) Die Fördersumme pro Kooperation durch die Stadt Villingen-Schwenningen, Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport beträgt 1.000 Euro pro Jahr. Die Bewilligung erfolgt schriftlich durch das Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport. Die Auszahlung der Summe erfolgt zu Beginn der Kooperation. Pro Jahr können maximal sieben Kooperationen bezuschusst werden. Bei der Auswahl werden neu entstehende Kooperationen bevorzugt. Die Stadt behält sich das Recht der Rückforderung der Fördersumme vor, insofern die Förderbedingungen nicht oder nur teilweise eingehalten werden.
- (13) Es wird beiden Institutionen empfohlen, einen Rahmenvertrag abzuschließen, der zur Absicherung beider Seiten dient. Die Kindertagesstätte muss dem Sportverein bestätigen, dass alle teilnehmenden Kinder der Einrichtung für die Dauer der Maßnahme im Rahmen und Umfang der gesetzlichen Unfallversicherung des Kindergartenträgers versichert sind. Die eingesetzten Übungsleiter sind im Rahmen des regional zuständigen Sportversicherungsvertrages versichert, sofern die Übungsleiter zwecks der Durchführung des Kinderturnangebotes von ihrem Verein offiziell beauftragt und entsendet worden sind.

§ 5 Zuschüsse für die Durchführung des Deutschen Sportabzeichens

- (1) Die Beschäftigten der Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen werden im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements jährlich dazu aufgerufen, das Deutsche Sportabzeichen abzulegen. Das Abzeichen kann bei allen zugelassenen Prüfstellen abgelegt werden.
- (2) Wird das Sportabzeichen bei einem Sportverein oder einer Sportgruppierung mit Geschäftssitz auf der Gemarkung der Stadt Villingen-Schwenningen erfolgreich absolviert, erhält der entsprechende Verein als Zeichen der Wertschätzung einen Zuschuss. Pro erfolgreichem Absolvent, der bei der Stadt Villingen-Schwenningen beschäftigt ist, erhält der Verein einen Zuschuss i. H. v. 30 Euro.

§ 6 Zuschüsse für Jubiläen

- (1) Die Stadt Villingen-Schwenningen würdigt das langjährige Engagement und Bestehen der Sportvereine und Sportgruppierungen mit Geschäftssitz auf der Gemarkung der Stadt Villingen-Schwenningen.
- (2) Als Zeichen der Wertschätzung erhalten Sportvereine und Sportgruppierungen für Jubiläen alle 25. Jahre einen finanziellen Zuschuss.
- (3) Die Höhe der Bezuschussung wird dabei auf folgende Beträge festgelegt:

Tab. 1: Zuschüsse für Jubiläen

Jahre Vereinsbestehen	Zuschusssumme
25	125 Euro
50	250 Euro
75	375 Euro
100	500 Euro
125	625 Euro
150	750 Euro
175	875 Euro
200	1000 Euro
ff.	ff.

§ 7 Investitionszuschüsse im Bereich Sportstätten/Sportgeräte

- (1) Die Stadt Villingen-Schwenningen gewährt vorbehaltlich der jährlichen Genehmigung des Gemeinderats Zuschüsse für laufende Zwecke zur Förderung des Breiten- und Freizeitsports im Bereich der Förderung von Baumaßnahmen sowie der Beschaffung von Sportgeräten.
- (2) Den antragsberechtigten Vereinen und Gruppierungen soll durch Gewährung städtischer Zuschüsse ermöglicht werden, ihre im allgemeinen öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben auf dem Gebiet des Sportstättenbaus zu erfüllen.
- (3) Förderfähig sind Ausgaben für Neubau, Erweiterung, Sanierung und Kauf, jedoch ohne Grundstück, von Sportanlagen entsprechend den Richtlinien des Kultusministeriums des Landes Baden-Württemberg für die Förderung des Sports vom 10.04.2017. Die bezuschussten Maßnahmen müssen unmittelbar der Sportausübung dienen. Dies umfasst unter anderem auch Umkleide- und Sanitärräume, Geschäftsräume oder Beleuchtungsanlagen. Die Förderung der Landessportbünde ist Voraussetzung für die städtische Förderung. Bauinvestitionen im Bereich 'thermische Solaranlagen und Windkraftanlagen' sind von der städtischen Förderung jedoch ausgeschlossen.
- (4) Die Förderung des Baues vereinseigener Sportanlagen erfolgt in Form von Zuschüssen. Die Zuschüsse werden im Rahmen der finanziellen und haushaltsmäßigen Möglichkeiten bewilligt. Sie sollen sich auf höchstens 25% der vom Landessportbund anerkannten anrechnungsfähigen Gesamtkosten belaufen. Förderungswürdig sind insbesondere alle Sportstätten, die dem Jugendsport dienen oder auch für den Schulsport in Anspruch genommen werden. Die Stadt behält sich eine Prüfung der Bedürfnisfrage und der Gestaltung vor.
- (5) Die Vereine und Gruppierungen haben Anträge auf Gewährung eines Zuschusses bis spätestens zum 01.07. jeden Jahres beim Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport zur Aufnahme in den Haushaltsplan des folgenden Jahres einzureichen. Später eingehende Anträge können erst in einem späteren Haushaltsjahr berücksichtigt werden.
- (6) In besonders begründeten Fällen kann eine Bezuschussung auch erfolgen, wenn der jeweilige Landessportbund keinen Zuschuss gewährt. Hierzu erfolgt eine Einzelfallentscheidung.
- (7) Dem Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses ist beizufügen:
 1. Begründung über die Notwendigkeit und Dringlichkeit des Bauvorhabens
 2. Baupläne und Baubeschreibungen, ggf. Baugenehmigung
 3. Kostenvoranschlag und Finanzierungsnachweis
 4. Vermerk über das Ergebnis der baufachlichen Antragsprüfung des zuständigen Landessportbundes
- (8) Alle Anträge, die fristgerecht und vollständig bis zum 01.07 eines Jahres beim Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport eingegangen sind, werden nach

Vorberatung im Sportbeirat dem Verwaltungs- und Kulturausschuss zur Abstimmung vorgelegt. Durch den Verein oder die Gruppierung sind hierzu die Jahresabschlüsse der letzten beiden Jahre vorzulegen. Über die Einstellung von Fördermitteln entscheidet zudem der Gemeinderat im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanberatungen.

- (9) Mit einem Vorhaben darf im Regelfall, soweit eine finanzielle Unterstützung der Stadt beantragt wird, erst nach vollständiger Planung und Sicherstellung der Finanzierung begonnen werden. Aus der Tatsache, dass ein Vorhaben begonnen wurde, kann kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch die Stadt hergeleitet werden. Bei Bauvorhaben, welche bereits vor Sicherstellung der Finanzierung begonnen wurden, trägt der Sportverein oder die Sportgruppierung das finanzielle Risiko im Falle einer Ablehnung des städtischen Zuschusses durch die entsprechenden Gremien. Als 'Sicherstellung der Finanzierung' wird die Bestätigung der Haushaltsmittel durch das Regierungspräsidium festgelegt.
- (10) Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe des Baufortschritts. Der Zuschuss kann frühestens zum 01.07 eines Jahres ausbezahlt werden. Nach Abschluss des Bauvorhabens ist dem Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport ein Baukostennachweis vorzulegen, der auch Aussagen über die Gesamtkosten, deren Finanzierung und die Verwendung der städtischen Mittel enthalten muss. Teilauszahlungen sind möglich, wenn das Bauvorhaben zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht vollständig abgeschlossen ist.
- (11) Förderungsfähig sind ebenfalls Ausgaben für die Beschaffung von Sportgeräten. Als Sportgeräte gelten auch optische und akustische Geräte (jedoch nicht für Zuschauer), Pflegegeräte und Reinigungsgeräte, soweit deren Einsatz für den Sportbetrieb notwendig ist.
- (12) Die Anschaffung von Sportgeräten unterliegt den Nummern 5, 6 und 9. Dem Antrag ist ein Bewilligungsbescheid des zuständigen Landessportbundes beizufügen. Nach der Anschaffung sind als Verwendungsnachweis der Zuschussbescheid des Sportbundes sowie ein Rechnungsbeleg einzureichen.

§ 8 Bereitstellung von Sportanlagen

- (1) Die Stadt Villingen-Schwenningen besitzt und betreibt circa 35 gedeckte Sportstätten (Sporthallen, Turnhallen, Gymnastikräume) und circa 30 ungedeckte Sportstätten (Fußball, Leichtathletik, Hockey, etc.). Die Vermietung der städtischen Sportanlagen wird vom Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport verwaltet. Die Kunsteisbahn GmbH verwaltet die Vermietung der Eislaufbahnen und der Curlingbahn. Die Belegung der Bäder wird im Einvernehmen mit der Bäder VS GmbH organisiert.
- (2) Die Nutzungsentgelte für städtische Sportanlagen sind in der Entgeltregelung für die Benutzung der städtischen Sportanlagen für Villingen-Schwenningen definiert. Demnach ist für die Sportvereine (nicht Profisportvereine) und Sportgruppierungen mit Geschäftssitz auf der Gemarkung der Stadt Villingen-Schwenningen sowie sonstige kirchliche oder kulturelle Vereine aus Villingen-Schwenningen Training im Kinder- und Jugendbereich kostenfrei. Dieses kostenfreie Training setzt die Gemeinnützigkeit des Vereins/der Gruppierung voraus, der Veranstalter des Trainings darf nicht kommerziell orientiert sein. Sportstättenbelegungen für Wettkämpfe sind für die Sportvereine und Sportgruppierungen mit Geschäftssitz auf der Gemarkung der Stadt Villingen-Schwenningen grundsätzlich kostenfrei. Voraussetzung ist die Gemeinnützigkeit des Vereins/der Gruppierung und die nicht-kommerzielle Ausrichtung des Veranstalters. Alle sonstigen Nutzer (z.B. Privatgruppen oder auswärtige Vereine) müssen für Trainings oder Wettkämpfe die Nutzungsgebühren in voller Höhe entrichten.
- (3) Die in Anlage 1 aufgeführte Tabelle bietet einen Überblick über die Sportstättennutzungsgebühren (Bewirtschaftungskosten) für Trainingseinheiten der Vereine. Die vollständige 'Entgeltregelung für die Nutzung der Sportanlagen' für alle Nutzungsgruppen ist Teil dieser Sportförderrichtlinien und befindet sich ebenfalls in Anlage 1.
- (4) Die Bewirtschaftungskosten für Sportstätten werden vom Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport halbjährlich abgerechnet. Die Vereine erhalten eine detaillierte Aufstellung über ihre Nutzungszeiten und die zugehörigen Gebühren. Die Nutzungsgebühren für die Kunsteisbahn sowie die Bäder werden von den jeweiligen Betreibern direkt abgerechnet.
- (5) Eine mögliche Härtefallregelung - z. B. Nutzer ist auf Sozialleistungen/Transferaufwendungen angewiesen (als Sozialleistung/Transferleistung gelten: Arbeitslosengeld I und II, Wohngeld, Lohnersatzleistungen, Kinderreiche Familien ab mind. 4 Kindern unter 18 Jahre) - kann bei der Verwaltung über den Vorstand des Vereines oder der Gruppierung beantragt werden. Dadurch sollen solche Personen von der Nutzungsgebühr befreit werden. Hierzu ist eine Selbstverpflichtungserklärung des Vereines oder der Gruppierung notwendig, in der bescheinigt wird, dass in der entsprechenden Gruppe Personen Sozialleistungen/Transferaufwendungen beziehen. Dieser Antrag ist der Verwaltung jährlich neu vorzulegen. Für diese Härtefallregelung ist ein Fonds zu schaffen und zu diesem Zwecke eine Haushaltsstelle mit entsprechenden Mitteln einzurichten. Aus diesen Mitteln werden die Nutzungsgebührenanteile ersetzt. Den Vereinen

und Gruppierungen wird aus diesen Geldern also der Anteil der erlassenen Gebühren zurückerstattet.

(6) Profisport

Berufssportlerinnen und Berufssportler (Profisportlerinnen und Profisportler) sind Personen, die mit der eigenen Sportausübung überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten. Die Ausübung des Trainings- und Wettkampfbetriebs, einschließlich der Teilnahme am Liga-Betrieb, stellt für diesen Personenkreis die Berufstätigkeit dar. Eine Profi-Liga oder ein Profi-Wettbewerb (Berufssport) ist eine Liga oder ein Wettbewerb, an der/dem in der überwiegenden Mehrheit Berufssportlerinnen und/oder Berufssportler (Profisportlerinnen und/oder Profisportler) einzeln oder in einer Mannschaft teilnehmen. Es besteht eine Bestätigungspflicht durch die Liga-und/oder Wettbewerbsverantwortlichen. Hierzu gehören insbesondere alle Bundesligen (z.B. DFL, DEL, HBL, BBL, RBBL u.a.), die als Profi-Liga (Berufssport) ausgetragen werden.

Die Regelungen für den Profisport sind nicht in den Sportförderrichtlinien enthalten, sondern werden in Einzelverträgen mit der jeweiligen Institution (z. B. Verein, GmbH) geregelt. Auf diese Weise können die Besonderheiten und Kosten der jeweiligen Sportstätte bestmöglich berücksichtigt werden. Die Kosten für den Profisport sollen dabei aber mindestens kostendeckend sein (also 100% der Vollkosten betragen).

§ 9 Zuschüsse für die Nutzung der Kunsteisbahn

- (1) Die Stadt Villingen-Schwenningen erstattet im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel den Sportvereinen und Sportgruppierungen im Kinder- und Jugendbereich die Bahnmieten (Nutzungsgebühren). Das Sommereis in den Monaten Mai bis Juli wird im Rahmen der Bezuschussung der Jugend nicht gefördert. Gleiches gilt während der Sommermonate im Erwachsenenbereich. Im Erwachsenenbereich berechnet das Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport die Nutzungsgebühren pro Stunde pro Gruppe und erstattet diese außerhalb der Sommermonate im Anschluss dem Betreiber. Die Vereine tragen im Erwachsenenbereich einen Eigenanteil an den Kosten i. H. v. 30 % des Bruttovollkostenpreises.
- (2) Voraussetzung für die Bezuschussung der Nutzung der Kunsteisbahn ist, dass der Verein ansässig in Villingen-Schwenningen ist. Zudem muss es sich um einen eingetragenen Verein handeln.
- (3) Die geförderten Vereine und Gruppierungen verpflichten sich dazu, die genutzten Trainingszeiten für den Kinder- und Jugendbetrieb mit einer höchstmöglichen Auslastung auszunutzen. Es bleibt der Stadt Villingen-Schwenningen vorbehalten, diese Auslastung zu überprüfen und bei Nichteinhaltung Zuschüsse einzubehalten. Die Kunsteisbahn GmbH stellt dem Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport gesammelt die wöchentlichen Belegungsplan als Nachweis zur Verfügung.

§ 10 Zuschüsse für die Unterhaltung von Sportanlagen

- (1) Die Stadt Villingen-Schwenningen erstattet im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel auf Antrag den Sportvereinen und Sportgruppierungen einen Teil der laufenden Kosten für die Erhaltung ihrer Sportanlagen.
- (2) In die Durchschnittskosten wurden nur diejenigen Kosten miteinbezogen, die in direktem Zusammenhang mit dem Sportbetrieb stehen. Bezuschussungsfähig sind daher ausschließlich Sportanlagen sowie dazugehörige Umkleide- und Duschräume. Nicht bezuschusst werden Vereinsheime und –Gaststätten sowie Reparaturen und Neuanschaffungen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Tennishallen.
- (3) Zuschussberechtigt sind diejenigen Vereine und Sportgruppierungen, die einen Jugendmitgliedsanteil von mindestens 15 % nachweisen können. In besonderen Fällen und in Verbindung einer schriftlichen Begründung, kann auch ein Verein bzw. eine Sportgruppierung zuschussberechtigt sein. Das Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport behält sich das Recht vor, dies individuell zu prüfen. Zudem müssen die Vorgaben des § 72a SGB VIII (Sicherstellungsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz) von den Vereinen bzw. Gruppierungen erfüllt sein.
- (4) Der Verein muss jährlich bis zum 31. Oktober einen fristgerechten Antrag auf Bezuschussung mit einem Kostennachweis der anerkannten Kosten stellen. Die Vorlage für die Bezuschussung kann beim Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport angefordert werden.

(5) Tennisvereine

Vereine, die eigene Tennisplätze betreiben, können pro Platz einen Zuschuss i. H. v. 400 € erhalten. Der Verein muss zusätzlich zur Jugendquote pro Tennisplatz mindestens 15 aktive Mitglieder nachweisen. Der Zuschussbetrag stellt 25 % der errechneten Durchschnittskosten pro Platz dar. In die Durchschnittskosten werden die Kosten für Energie, Platzpflege, Sand sowie Unterhaltung aufgenommen.

(6) Schützenvereine

Vereine, die eigene Schießanlagen betreiben, können pro Anlage einen Zuschuss i. H. v. 400 € erhalten. Der Verein muss zusätzlich zur Jugendquote pro Schießanlage mindestens 15 aktive Mitglieder nachweisen. Der Zuschussbetrag stellt 25 % der errechneten Durchschnittskosten pro Platz dar. In die Durchschnittskosten werden die Kosten für Energie, Platzpflege sowie Unterhaltung aufgenommen.

(7) Sonstige Vereine mit Mietkosten

Vereine, die für ihren Sportbetrieb Räume angemietet haben, erhalten als Grundzuschuss einen Betrag i. H. v. 1.000 €. Darüber hinaus erhalten diese Vereine einen prozentualen Anteil an den Restkosten, welcher sich am Jugendanteil der Vereinsmitglieder ausrichtet (1-19% Jugendanteil = 10% Zuschuss, 20-29% Jugendanteil = 20 % Zuschuss, usw.)

Abschlussbestimmung

Diese Sportförderrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft; gleichzeitig werden alle vorherigen Richtlinien über die städt. Sportförderung außer Kraft gesetzt.

Anlage 1

zu § 8 Bereitstellung von Sportanlagen

Tab. 1: Nutzungsgebühren nach Sportstättenart pro Stunde pro Gruppe im Erwachsenenbereich für Sportvereine und kirchliche/kulturelle Gruppen aus VS

Sportstätte	Betreiber	Vollkosten (pro h pro Gruppe)*	Kinder- und Jugendliche (U18)	Erwachsene ab 01.01.2023 (pro h pro Gruppe)
Gymnastikraum	Stadt VS	9,00 € ¹	0 €	3,00 € *
Turnhalle	Stadt VS	18,00 € ¹	0 €	6,00 € *
Sporthalle	Stadt VS	40,00 € ¹	0 €	12,00 € *
Sportplatz	Stadt VS	50,00 € ¹	0 €	12,00 € *
Kunsteisbahn	KEB	267,50 € ²	0 €	80,00 € **
Curlingbahn	KEB	80,25 € ²	0 €	24,00 € **
Hallenbad Villingen (5 Bahnen)	BVS	186,00 € ³	0 €	20,00 € *** ⁴
Neckarbad Schwenningen (6 Bahnen)	BVS	209,00 € ³	0 €	24,00 € *** ⁴
Friedenschulbad Schwenningen (bis 07/22) (3 Bahnen)	BVS	42,00 € ²	0 €	12,00 € *** ⁴

Anmerkungen

- als Vollkosten werden hierbei folgende Positionen veranschlagt: Energie, Reinigung, Winterdienst, Versicherung, Pflege, Hausmeister, Reparaturen und Wartung.

¹ Angaben Stand 2019 (Amt für Gebäudewirtschaft und Hochbau)

² Angaben Stand 10/2022 (Kunsteisbahn GmbH)

³ Angaben Stand 2021 (Bäder VS GmbH)

⁴ pro Bahn 4 € pro Stunde pro Gruppe

* Preise inkl. gesetzlich geltender Umsatzsteuer

** nicht-steuerbare Kostenbeteiligung des Vereins pro Stunde

Entgeltregelung für die Benutzung der städtischen Sportanlagen für Villingen-Schwenningen (Stand 01/2023)

I. Allgemeine Regelung

Für die Benutzung von Sportanlagen, die von der Stadt oder städtischen Gesellschaften bewirtschaftet werden, erhebt die Stadt Villingen-Schwenningen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Benutzungsentgelte, insofern nicht auf Grund dieser Ordnung Entgeltfreiheit gewährt wird.

II. Entgelte

1. Trainingsbetrieb

a. Jugendsport

- Vereine des Sportverbandes
- kirchliche und kulturelle Gruppen aus Villingen-Schwenningen **frei**

b. Erwachsenenbereich (Bewirtschaftungskostenanteile)

- Vereine des Sportverbandes
- kirchliche und kulturelle Gruppen aus Villingen-Schwenningen

Gymnastikraum	je Stunde	3,00 €¹
Turnhalle	je Stunde	6,00 €¹
Sporthalle	je Stunde	12,00 €¹
Sportplatz	je Stunde	12,00 €¹
Kunsteisbahn	je Stunde	80,00 €²
Curlingbahn	je Stunde	24,00 €²
Hallenbad Villingen (5 Bahnen)	je Stunde	20,00 €²
Neckarbad Schwenningen (6 Bahnen)	je Stunde	24,00 €²

c. Erwachsenen- und Jugendsport

- sonstige Gruppen (nicht unter 1.a oder 1.b aufgeführt)

Gymnastikraum	je Stunde	9,00 €
Turnhalle	je Stunde	18,00 €
Sporthalle	je Stunde	40,00 €
Sportplatz	je Stunde	50,00 €
Hallenbad Villingen (5 Bahnen)	je Stunde*	186,00 €
Neckarbad Schwenningen (6 Bahnen)	je Stunde*	209,00 €

* für Privatschulen gilt ein verringerter Kostensatz in Höhe von 50 % der Vollkosten.

2. Veranstaltungen

a. Vereine des Sportverbandes

kirchliche und kulturelle Gruppen

Jugendspiele/-turniere, Punktspiele/-turniere Aktive, Meisterschaften (Stadt, Kreis, Bezirk, usw.), Lehrgänge **frei**

Freundschaftsturniere Aktive, AH
Ohne Bewirtung **frei**
Bei Bewirtung: Energiekostenpauschale je Tag/Halle **80,00 €**

b. sonstige Gruppen (nicht unter 2a aufgeführt)

Gymnastikraum	je Stunde	9,00 €
Turnhalle	je Stunde	18,00 €
Sporthalle	je Stunde	40,00 €
Sportplatz	je Stunde	50,00 €
Bei Bewirtung: Energiekostenpauschale	je Tag/Halle	80,00 €

¹ Preise inkl. gesetzlich geltender Umsatzsteuer

² nicht-steuerbare Kostenbeteiligung des Vereins pro Stunde

III. Definition der Entgeltgruppen

Unter 1a, 1b und 2a fallen einerseits die Mitgliedsvereine des Sportverbands Villingen-Schwenningen e.V. sowie andererseits kirchliche und kulturelle Gruppen aus der Stadt Villingen-Schwenningen. Unter dem Begriff 'kirchliche Gruppen' sind jene Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zusammengefasst, welche den Status 'Körperschaft des öffentlichen Rechts' besitzen. Zu den 'kulturellen Gruppen' zählen sämtliche Gruppierungen, welche sich kulturellen Zwecken wie Heimat- und Brauchtum, Musik, Kunst oder Religion verschrieben haben. Voraussetzung ist der Status als 'eingetragener Verein' oder eine ähnliche gemeinnützige Form. Die Punkte 1c und 2b betreffen alle Gruppen, die weder dem Sportverband Villingen-Schwenningen zugehörig sind noch als kirchliche oder kulturelle Gruppe gewertet werden können. Dies gilt insbesondere für jegliche private Sportgruppen oder ausgliederte Profiabteilungen der Sportvereine.

IV. Entgeltgrundlage

Grundlage der Entgelterhebung für regelmäßige Nutzungen von Sportanlagen sind die angemeldeten und im Belegungsplan festgelegten Nutzungszeiten.

Die Nutzungszeiten können in Absprache mit der zuständigen Dienststelle für die Zukunft geändert werden. Angemeldete, jedoch nicht in Anspruch genommene Zeiten werden mit dem vollem Stundensatz in Rechnung gestellt. Bei Inanspruchnahme über die beantragten Zeiten hinaus ist die tatsächliche Nutzungsdauer Grundlage der Entgelterhebung. Ausfall von Nutzungszeiten die von der Stadt Villingen-Schwenningen zu vertreten sind werden nicht berechnet. Die Entgelterhebung erfolgt halbjährlich.

V. Entgeltpflichtige

Neben dem Anmeldenden haftet

- a) bei juristische Personen der jeweilige gesetzliche Vertreter
- b) bei sonstigen Vereinen und Gruppierungen der jeweils Vertretungsberechtigte.

VI. Entstehen des Anspruchs

Der Anspruch auf Entrichtung des Entgeltes entsteht mit der Genehmigung der beantragten Nutzung durch Aufnahme im Belegungsplan bzw. bei Einzelnutzungen durch Abschluss des Nutzungsvertrages.

VII. Sicherheitsleistungen

In begründeten Fällen kann die Benutzung der Sportanlage von der vorherigen Zahlung eines Entgeltes oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

VIII. Inkrafttreten

Die Entgeltregelung tritt mit Beschluss des Gemeinderats der neuen Sportförderrichtlinien ab dem 01.01.2023 in Kraft. Die Entgeltregelung kann als separate Anlage der Sportförderrichtlinien auch einzeln zur Beschlussfassung in die Gremien eingebracht werden.